



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/KS-	Mag Benedikta	DW 2694 DW 2693	19.08.2016
90480/0004-	GSt/BR/MS	Rupprecht		
III/3/2016				

Verbraucherzahlungskontogesetz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit zum übermittelten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die BAK begrüßt, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sozial und wirtschaftlich besonders schutzwürdige Verbraucher definiert werden, die dadurch für Girokontodienstleistungen eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) statt 80 Euro nur 40 Euro pro Jahr zu bezahlen haben. Der Entwurf wird grundsätzlich positiv bewertet, wobei in einigen Punkten noch Ergänzungsbedarf besteht.

§ 1 Allgemein

Problematisch wird gesehen, dass – wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, ein späteres Eintreten der Schutzbedürftigkeit erst ab einem darauffolgenden Antrag zu einer Kostenreduktion führen kann. Es wird angeregt, eine rückwirkende Gebührenreduktion ab dem Eintreten der Schutzbedürftigkeit beantragen zu können.

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – festgehalten werden, dass Zahlungsdienstleister (im Rahmen der Informations- und Unterstützungspflicht gem § 18 VZKG) auf eine eventuelle Schutzwürdigkeit nach der VZKG-V hinzuweisen haben.

Grundsätzlich sind weitestgehend jene Personengruppen, die über ein geringes Einkommen verfügen, berücksichtigt. Als Entgeltgrenze wird durchgehend der Ausgleichszulagenrichtsatz herangezogen. Es wird angeregt, für die Herabsetzung der Kontogebühren jenen Betrag heranzuziehen, der die Schwelle zur Armutsgefährdung von dzt 1.178 Euro darstellt.

Zu den Personengruppen im Detail:**Z 1**

Es ist davon auszugehen, dass maximal 50-70 % jener Personen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung haben, diese auch beantragen und in der Folge beziehen. Daher ist es zielführend die Formulierung „BezieherInnen“ so anzupassen, dass BMS-Anspruchsberechtigte bzw Personen, die eine Ergänzungsleistung erhalten, berücksichtigt werden.

Z 3

Der tatsächliche Anspruch auf einen Ausgleichszulagenrichtsatz richtet sich nicht nur nach der Pension der etwaigen Empfänger, sondern nach dem Familieneinkommen. Aus diesem Grund erhalten – vor allem viele Frauen – aufgrund der höheren Pension des Partners keinen Ausgleichszulagenrichtsatz, obwohl sie eine sehr geringe Pension bekommen. Für diese Personen ist die Aufnahme der Ziffer 3 von besonderer Bedeutung, da sie aufgrund des geringen eigenen Einkommens de facto von der Unterstützung des Partners abhängig wären, ob sie überhaupt ein eigenes Konto eröffnen können.

Z 4

Genannt werden hier nur BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Dies greift jedenfalls zu kurz, da dadurch BezieherInnen anderer Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wie UmschulungsgeldbezieherInnen oder BezieherInnen von Weiterbildungsgeld nicht erfasst werden, obwohl auch sie lediglich über ein geringes Einkommen verfügen können. Daher fordert die Bundesarbeitskammer eine Ausweitung auf alle Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Z 5

Hier werden nur Insolvenzen im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens berücksichtigt. Es erscheint sachlich gerechtfertigt, dass jene Personengruppe, die sich mit ihren Gläubigern außergerichtlich geeinigt hat und sich grundsätzlich in einer annähernd gleichen Situation befindet ebenfalls in den Kreis der schutzwürdigen Personengruppe aufgenommen wird. Zumal gem § 183 Abs 2 IO – bei Nichtunternehmern ohne kostendeckendem Vermögen – ein (gescheiterter) außergerichtlicher Ausgleich eine der Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens darstellt. Sollten die Gläubiger einen angebotenen Ausgleich annehmen, dann ist ein gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren nicht mehr notwendig. Erfahrungsgemäß kommt es häufig zu außergerichtlichen Lösungen, wenn nur wenige oder nur ein Gläubiger vorhanden ist. In einem solchen Fall wäre unseres Erachtens dem Zahlungsdienstleister die Prüfung eines Ausgleichs, der die Zustimmung des/der Gläubiger/s gefunden hat, zumutbar und auch vom Aufwand her vertretbar. Insbesondere, weil die Betroffenen zum Kern des schutzwürdigen Personenkreises der Zahlungskonten-Richtlinie gehören, halten wir eine Ergänzung der VO in diesem Punkt für erforderlich.

Fehlende Personengruppen

- Neben den Personen, die eine Leistung aus der AIV beziehen, fordert die BAK auch noch die Einbeziehung jener Personen, die eine Förderung nach dem AMSG erhalten. Dies sind jene Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice während ihrer Arbeitslosigkeit an einer Kursmaßnahme (die mitunter auch viele Monate dauern kann) teilnehmen. Diese dürfen keinesfalls schlechter gestellt werden.
- Eine Personengruppe, die auch noch fehlt, sind BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG. Auch dies ist eine – an sich - mehrjährige Leistung mit einem Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rücksprachen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A